



Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister

Merkblatt **über die Schülerbeförderung zum Betriebspraktikum**

Für die Übernahme der Fahrkosten zum Praktikumsbetrieb gelten, wie für die Beförderung zur Schule, die rechtlichen Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen oder dem Unterrichtsort und zurück notwendig entstehen.

Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

Dem Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen. Dies ist der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler im Besitz eines School&Fun-Tickets ist.

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Eine geeignete Praktikumsstelle ist innerhalb einer Entfernungsgrenze von bis zu 25 km zu wählen. Dabei sind die regionalen Ausbildungsplätze und zumutbare Fahrzeiten zu berücksichtigen.

Sofern die Praktikumsstelle die Entfernungsgrenze von 25 km überschreitet, werden nur die Kosten erstattet, die bis zu einer Entfernung von 25 km anfallen. Die darüber hinaus entstehenden Fahrkosten haben die Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

Gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO NRW) ist es möglich, eine Fahrkostenerstattung durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), oder eines Privatfahrzeuges geltend zu machen.

Eine Erstattung der Fahrkosten mittels ÖPNV ist nur möglich, wenn die Originalfahrkarten gesammelt mit dem Antrag eingereicht werden. Der Quittungsnachweis reicht nicht aus!

Bitte beachten Sie, dass nur die wirtschaftlichste Beförderungsart (Kauf von Wochen- oder 4er Tickets) erstattet wird.

Die Erstattung der Schülerfahrkosten durch die Nutzung eines Privatfahrzeuges erfolgt im Rahmen einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 16 Absatz 1 SchfkVO.

Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt demnach bei Benutzung eines

Personenkraftwagens	0,13 €
Benutzung eines Mofas o.ä.	0,05 €
Mitnahmestrecke	0,03 €
Fahrrades	0,03 €

Sonstige Aufwendungen für Leerfahrten von Begleitpersonen, Verpflegung und Unterbringung am Praktikumsort sind nicht erstattungsfähig.

Antragstellung:

Den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten zum Betriebspraktikum erhalten Sie bei der zuständigen Lehrerin, dem zuständigen Lehrer oder im Schulsekretariat.

Ebenfalls steht Ihnen der Antrag auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg <https://www.uebach-palenberg.de/> zur Verfügung.

Gemäß § 4 Absatz 2 SchfkVO NRW muss der Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten bis zum 31.10. des abgelaufenen Schuljahres eingereicht werden. Sollte der Antrag später eingehen, ist eine Erstattung nicht mehr möglich.